

der LehrerInnen und ErzieherInnen  
Außenstelle Charlottenburg-Wilmersdorf  
Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin, Raum 3067  
Tel.: 9029-16421 oder -16424 Fax: 9029-16420  
E-Mail: [personalrat04@senbwf.berlin.de](mailto:personalrat04@senbwf.berlin.de)

**18.Juni 2009**

## Freistellungstage und Arbeitszeitkonto

### **Liebe Kollegin, lieber Kollege,**

da uns jetzt vermehrt Nachfragen zu Freistellungstagen und zu Arbeitszeitkonten erreichen, möchten wir Ihnen die aktuellen Entwicklungen mitteilen:

### **Freistellungstage - auch für angestellte Lehrkräfte**

Bereits in unserem Info vom 9. Oktober 2008 hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass seit dem 1. September 2008 alle angestellten Lehrkräfte, also auch Pädagogische Unterrichtshilfen, Anspruch auf zwei freie Unterrichtstage pro Schuljahr haben. Bisher galt diese Regelung nur für verbeamtete Lehrkräfte. Nach § 44 Nr. 2 Übergangs-Tarifvertrag für Lehrkräfte gelten bezüglich der Arbeitszeit für Angestellte nun wieder die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten. Daher sind die Regelungen, die in § 2a Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung der Beamten (AZVO) festgehalten sind, für alle Lehrkräfte gültig:

*„(1) Lehrer werden (vom Schuljahr 2003/04 an) an zwei Unterrichtstagen pro Schuljahr unter Fortzahlung der Besoldung vom Dienst freigestellt.....Vom Schuljahr 2005/06 an wird der jeweils letzte Unterrichtstag vor den Sommerferien als einer der unterrichtsfreien Tage festgelegt. Mit dieser Festlegung ist der jeweilige Anspruch abgegolten. Das Vorziehen oder Nachholen der festgelegten Freistellungstage ist nicht zulässig. Ab dem Schuljahr 2005/06 kann der zweite unterrichtsfreie Tag von jedem Lehrer individuell in Anspruch genommen werden. Ist die Inanspruchnahme des individuell festgelegten Tages aus dienstlichen Gründen nicht möglich, kann diese längstens bis zum Ende des auf das laufende Schuljahr folgenden Schulhalbjahres nachgeholt werden.“*

Wir empfehlen Ihnen, so schnell wie möglich einen Unterrichtstag in diesem Schuljahr als individuellen Freistellungstag festzulegen und dies Ihrer Schulleitung mitzuteilen, damit Ihr Anspruch für dieses Schuljahr nicht verfällt.

### **Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte**

Die bereits zitierte Arbeitszeitverordnung regelt in § 2a Abs. 2 auch die Vorgaben für das Arbeitszeitkonto der Lehrkräfte:

*„(2) Bei Vollbeschäftigten werden pro Schuljahr weitere fünf Unterrichtstage auf einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. Bei Teilzeitbeschäftigten oder bei im Schuljahr anteilig Beschäftigten erfolgt die Gutschrift anteilig. Das Arbeitszeitkonto soll vor Eintritt in den Ruhestand durch Freistellung ausgeglichen werden. Ist ein Ausgleich durch Freistellung nicht möglich, kann ein entsprechender finanzieller Ausgleich gewährt werden.“*

Die Personalstellen teilen Ihnen in regelmäßigen Abständen das für Sie ermit-

telte Zeitguthaben mit. Der ermittelte Wert ist immer das Zeitguthaben bei Vollbeschäftigung. Für den Fall, dass Sie bei Abbau des Zeitguthabens teilszeitbeschäftigt sind, muss der ermittelte Wert zum aktuellen Beschäftigungsumfang in Bezug gesetzt werden.

*Beispiel:*

*Mitteilung über 15 Tage Arbeitszeitkonto bei Altersteilzeit im linearen Modell -*

*15 :  $\frac{1}{2}$  = 30 Unterrichtstage (6 Wochen außerhalb der Ferien) Zeitausgleich vor Eintritt in den Ruhestand.*

*Beim finanziellen Ausgleich wird ein Unterrichtstag einem Dreißigstel der monatlichen Besoldung bzw. Vergütung gleichgesetzt; in unserem Beispiel würde also ein Monatsgehalt als Ausgleich gezahlt werden.*

Zeitausgleich und finanzieller Ausgleich kommen auch bei Kündigung, Ende einer befristeten Beschäftigung und Versetzung in ein anderes Bundesland in Betracht, da das Zeitguthaben nur bei Fortbestehen des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses fortgeschrieben wird.

Anspruch auf Freistellungstage und Arbeitszeitkonto haben auch angestellte Lehrkräfte, die seit Februar 2003 eingestellt wurden, wenn ihr Arbeitsvertrag folgenden Satz enthält:

*„Die SR (Sonderregelungen) I I BAT gelten in der jeweiligen Fassung.“*

Wir empfehlen Ihnen daher, Ihren Arbeitsvertrag daraufhin zu überprüfen, denn dann können Sie das Arbeitszeitguthaben seit Aufnahme Ihrer Tätigkeit im Berliner Schuldienst nach dem 8. Januar 2003 geltend machen.

### **Freistellungstage und Arbeitszeitkonto gem. § 3 des Anwendungstarifvertrages vom 31. Juli 2003 (betrifft Lehrkräfte nicht)**

Bis zum Ende des Kalenderjahres haben Beschäftigte, die unter den Anwendungstarifvertrag fallen, noch Anspruch auf zwei Freistellungstage während der unterrichtsfreien Zeit, sofern sie nicht mit halber Stelle beschäftigt sind.

Zu der Frage, wie die Abgeltung der Arbeitszeitkonten ab Januar 2010 geregelt werden soll, hat sich der Leiter der Abteilung I, Herr Laube, im Schreiben vom 12. Mai 2009 an den Gesamtpersonalrat dahingehend geäußert, *„dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen an den Abgeltungsregelungen beabsichtigt sind. Auch ist mir nicht bekannt, dass es hierzu derzeit entsprechende Überlegungen gibt.“*

Da dann wieder die monatliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden/Woche gilt, werden im nächsten Jahr mehr Stunden zur Abgeltung eines Arbeitstages benötigt als derzeit.

Sollten Sie Fragen zu den erläuterten Themen haben, können Sie sich gern mit uns in Verbindung setzen.

Mit kollegialen Grüßen

Uwe Bialke

Ingolf Lange

Christiane Thöne

Volker Suhr

